

> Multilingual display

Menschenrechtsverteidiger – Unterstützung durch die EU

ZUSAMMENFASSUNG DES DOKUMENTS:

[Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union](#)

[Leitlinien der EU zu Menschenrechtsverteidigern](#)

WAS IST DAS ZIEL VON ARTIKEL 2 DES VERTRAGS ÜBER DIE EUROPÄISCHE UNION UND DER LEITLINIEN ZU MENSCHENRECHTSVERTEIDIGERN?

- Artikel 2 des Vertrags über die Europäische Union besagt, dass sich die EU auf die Werte der Achtung der Menschenwürde, Freiheit, Demokratie, [Gleichheit](#), [Rechtsstaatlichkeit](#) und die Wahrung der [Menschenrechte](#) gründet.
- Die Leitlinien begründen den Ansatz der EU zur Unterstützung und zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern¹ In Drittländern mit dem Ziel, dass sie ihre Aufgabe ungehindert erfüllen können.
- Operativ fallen diese Leitlinien in den Geltungsbereich der [Gemeinsamen Außen- und Sicherheitspolitik \(GASP\)](#).

WICHTIGE ECKPUNKTE

Nachfolgend werden die wichtigsten Aspekte der Leitlinien dargestellt:

- Diplomaten auf **EU-Missionen**² treffen sich regelmäßig mit Menschenrechtsverteidigern, besuchen inhaftierte Aktivisten, beobachten ihren Strafprozess und setzen sich für ihren Schutz ein.
- Die [Ratsgruppe „Menschenrechte“ \(COHOM\)](#) soll anhand von Berichten der Missionsleiter der EU, der [Vereinten Nationen](#), des [Europarats](#) sowie von Nichtregierungsorganisationen ermitteln, wo Maßnahmen der EU angezeigt sind.

- Hochrangige EU-Beamte (beispielsweise die [Hohe Vertreterin für Außen- und Sicherheitspolitik](#)) nehmen im Rahmen ihrer Besuche in Nicht-EU-Ländern an Treffen mit Menschenrechtsverteidigern teil.
- Im Rahmen des politischen Dialogs mit Nicht-EU-Ländern und regionalen Organisationen wird die Situation der Menschenrechtsverteidiger zur Sprache gebracht.
- Die Missionsleiter erinnern die Behörden der Nicht-EU-Länder an ihre Pflicht, gefährdete Menschenrechtsverteidiger zu schützen.
- Die EU arbeitet eng mit Nicht-EU-Ländern, die Strategien zum Schutz von Menschenrechtsverteidigern eingeführt haben, und mit den Menschenrechtsmechanismen anderer regionaler Organisationen zusammen. Dazu zählen die [Afrikanische Union](#), die [Organisation Amerikanischer Staaten](#) und die [Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa](#).
- Die EU setzt sich dafür ein, dass bestehende und neu geschaffene regionale Mechanismen zum Schutz der Menschenrechtsverteidiger ausgebaut werden.
- Die Verpflichtung der EU, sich für Menschenrechtsverteidiger einzusetzen, wird durch das [Europäische Instrument für Demokratie und Menschenrechte](#) ergänzt, das Finanzhilfen für Organisationen zur Unterstützung von Menschenrechtlern leistet.

HINTERGRUND

Menschenrechtsverteidiger spielen bei folgenden Aufgaben eine entscheidende Rolle:

- Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen,
- Hilfe für die Opfer von Menschenrechtsverletzungen durch rechtliche, psychologische, medizinische oder sonstige Unterstützung,
- Bekämpfung einer Kultur der Straflosigkeit bei Menschenrechtsverletzungen und
- Sensibilisierung für Menschenrechte und Menschenrechtsverteidiger auf nationaler, regionaler und internationaler Ebene.

Menschenrechtsverteidiger werden oft ebenfalls zum Ziel von Angriffen und Bedrohungen: Daher ist es wichtig, für ihre Sicherheit und ihren Schutz zu sorgen.

Weiterführende Informationen:

- „[Menschenrechte und Demokratie](#)“ (*Europäischer Auswärtiger Dienst*)
- „[Wie wird man Menschenrechtsverteidiger?](#)“ (*Europäischer Auswärtiger Dienst*)

SCHLÜSSELBEGRIFFE

1. **Menschenrechtsverteidiger:** Einzelpersonen, Gruppen oder Organisationen, die allgemein anerkannte Menschenrechte, insbesondere Bürgerrechte, politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte, einschließlich der Rechte von Angehörigen ethnischer Minderheiten, auf friedvolle Weise fördern und schützen.
2. **EU-Missionen:** Die Botschaften und Konsulate von EU-Ländern sowie EU-Delegationen.

HAUPTDOKUMENTE

Konsolidierte Fassung des Vertrags über die Europäische Union — Titel I — Allgemeine Bestimmungen — [Artikel 2](#) (ABl. C 202, 7.6.2016, S. 17)

[Schutz von Menschenrechtsverteidigern – Leitlinien der Europäischen Union](#), Rat der Europäischen Union (Außenpolitik), 2008

VERBUNDENE DOKUMENTE

Verordnung (EU) Nr. [235/2014](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2014 zur Schaffung eines Finanzierungsinstrumentes für weltweite Demokratie und Menschenrechte (ABl. L 77, 15.3.2014, S. 85-94)

Letzte Aktualisierung 28.7.2017

[Top](#)